

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 12.

Wittwoch den 12. Januar.

1870.

Bekanntmachung, den Wegfall der Portofreiheit betreffend.

Nachdem auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 (Seite 141 des Bundes-Gesetzblattes) die Portofreiheit für alle Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes — ausschließlich der hiernach vorbehaltenen Ausnahmen — mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wegfall gekommen ist, so nimmt die unterzeichnete Regierungsbehörde Veranlassung, unter Hinweis auf die durch Verordnung vom 14. December 1869, „den Wegfall der Portofreiheit betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), erteilten Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sie, den getroffenen Anordnungen gemäß, in der Regel in dem amtlichen Verkehre:

a) mit Behörden

1) Briefpostsendungen,

2) Geldsendungen,

3) Sendungen von besonders zu declarirendem Werthe, frankirt, dagegen

4) Päckereisendungen aller Art

unfrankirt abgehen lassen;

b) alle an Privatpersonen zu richtende Verfügungen ic. aber, welche ein Privatinteresse betreffen, unfrankirt, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagporto's unter der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ absenden wird.

Indem die sämtlichen Verwaltungsbehörden des hiesigen Regierungsbezirks, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats (Sächs. Wochenblatt Nr. 52 v. J. 1869) angewiesen werden, bei den ihrerseits zu bewirkenden, an die königliche Kreisdirection gerichteten Absendungen ein gleiches Verfahren zu beobachten, hat man zugleich die unter b) genannten Privatpersonen auf die Vorschriften der angezogenen Verordnung vom 14. December 1869 unter §. 3. b. und §. 5, wonach alle von ihnen an die unterzeichnete Kreisdirection gerichteten Eingaben — auch Paket- und Werthsendungen — zu frankiren sind, noch ausdrücklich mit dem Bemerkens aufmerksam zu machen, daß die Absender von unfrankirten oder unzureichend frankirten Einsendungen sich der Einziehung des verursachten Portoverlags zu gewärtigen haben.

Leipzig, am 8. Januar 1870.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommersemester 1870 zu halten beabsichtigen, Behufs der Anfertigung des Lektionskatalogs baldmöglichst und spätestens

den 15. Januar 1870

in der Universitäts-Canzlei einzureichen.
Leipzig, den 4. Januar 1870.

Der Rector der Universität.
Fr. Zarnde.

Bekanntmachung, Vormundschafts-Anzeigen betr.

Die beim unterzeichneten königlichen Gerichtsamte in Pflicht stehenden Vormünder werden hierdurch veranlaßt, über die persönlichen Verhältnisse ihrer Pflegebefohlenen die vorgeschriebene Anzeige, in welcher die außerehelich geborenen Kinder nach den Geburtsnamen der Mutter zu bezeichnen sind, nunmehr sofort und längstens bis zu

dem 31. lauf. Mts.

bei Vermeidung von Strafaufgabe allhier einzureichen.

Die erforderlichen Formulare können an hiesiger Amtsstelle in Empfang genommen werden.
Leipzig, am 5. Januar 1870.

Königliches Gerichtsamte II.
Bahrdt, Assessor.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Neujahrsmesse endigt mit dem 15. d. M.

An diesem Tage sind die Buden und Verkaufsstände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der innern Stadt bis Nachmittags 1 Uhr vollständig zu räumen und spätestens bis zum 16. d. M. früh 8 Uhr zu entfernen. Die auf dem Augustusplatz befindlichen Buden und Stände sind noch am 15. d. M. bis Abends 8 Uhr vollständig zu räumen und spätestens bis zum 17. d. M. Abends 10 Uhr zu entfernen.

Zu widerhandlungen gegen vorsehende Anordnungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 10. Januar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Uhlworm.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Mesunkosten für Propre- und Transit-Güter, die während der gegenwärtigen Neujahrsmesse im freien Verkehre hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 29. Januar d. J., bis Abends 6 Uhr,

allhier abgegeben sind. Später eingehende Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 8. Januar 1870.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Meißel.